

4. Der Wasserschutz.

Der § 11 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 stellt den Grundsatz auf, daß der Eigenthümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluß der über dasselbe fließenden Gewässer zum Nachtheile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern darf, und daß ebenso der Eigenthümer des unteren Grundstückes nicht befugt ist, den natürlichen Ablauf solcher Gewässer zum Nachtheile des oberen Grundstückes zu hindern.

Hinsichtlich der Wasserschutzbauten der Uferbesitzer schreibt § 42 a. a. O. vor, daß die Ufer, Dämme, Bette und Behälter, sowie die Anlagen an und in fließenden Gewässern so hergestellt und erhalten werden müssen, daß sie fremden Rechten nicht nachtheilig sind und Ueberschwemmungen thunlichst vorbeugen, während § 43 die Eigenthümer von Kanälen und künstlichen Gerinnen zu ihrer Erhaltung und Räummung verpflichtet.⁸⁾ Im Einzelnen richtet sich die Unterhaltung und Räummung der Wasserläufe nach älteren lokalen Ordnungen.

Die Regulirung des Laufes öffentlicher, zur Floß- oder Schifffahrt geeigneter Gewässer ist Ermessenssache des Staates, derselbe führt die betreffenden Arbeiten entweder selbst aus oder überläßt sie den einzelnen Ländern oder bestimmten Unternehmungen. Die Flüsse werden daher im administrativen Sprachgebrauch nach der Art der Kostenaufbringung und Vertheilung in Reichs- und Landesflüsse geschieden. Tritt ein Land als Unternehmer auf, so wird der staatliche Konsens der Regel nach in Form eines Landesgesetzes erteilt.⁹⁾

Nach § 41 der Landesgesetze ist für alle Schutz- und Regulirungsbauten in öffentlichen Gewässern, welche nicht vom Staate ausgeführt werden, vorgängig die Genehmigung der zuständigen politischen Behörde einzuholen. Bauten dieser Art in Privatgewässern sind dann genehmigungspflichtig, wenn sie auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen Gewässern einwirken.¹⁰⁾ Unter die Bauten des § 41 fallen insbesondere auch die Deichbauten, für welche eine Regelung durch besonderes Gesetz nicht getroffen ist.

Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Deichbrüche oder durch Ueberschwemmungen schleunige Maßregeln nothwendig werden, so sind die Nachbargemeinden zur Hülfe verpflichtet. Denselben steht hierfür eine Entschädigung zu, welche den Gemeinden, denen die Hülfe geleistet wurde, zur Last fällt.¹¹⁾

5. Die Wasserbenutzung.

Der Gemeingebrauch öffentlicher Gewässer, welcher Jedermann gestattet ist, soweit nicht Polizeivorschriften hiervon eine Ausnahme machen, umfaßt den gewöhnlichen, ohne besondere Vorrichtungen vorzunehmenden und die gleiche Benützung durch Andere nicht ausschließenden Gebrauch des Wassers zum Baden,

⁸⁾ Peyrer, S. 362 flgd.

⁹⁾ Ulbrich a. a. O. S. 122.

¹⁰⁾ Peyrer a. a. O. S. 354 flgd.

¹¹⁾ Peyrer a. a. O. S. 424 flgd.

Waschen, zu hauswirthschaftlichen Zwecken, Tränken, Schwemmen und Schöpfen, ferner die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, soweit dadurch weder der Wasserlauf und die Ufer gefährdet, noch ein fremdes Recht verletzt, noch Jemand ein Schaden zugefügt wird (§ 15 a. a. O.).

Jede andere, als die in § 15 angegebene Benützung der öffentlichen Gewässer ist nach § 16 a. a. O. an die behördliche Genehmigung gebunden.¹²⁾ Ort, Maß und Art der Wasserbenützung, etwaige bei derselben einzuhaltende Bedingungen, sowie die Beschränkung auf Zeit unter Vorbehalt des Widerrufs, unterliegen dem Ermessen der politischen Behörde; die über jede Bewilligung nach § 18 a. a. O. auszustellende Urkunde soll über alle diese Punkte Aufschluß geben.¹³⁾

Besondere Vorschriften sind in den §§ 35—38 a. a. O. im Interesse der Wasserversorgung der Gemeinden, Ortschaften und einzelnen Ansiedelungen für die Zwecke der Hauswirthschaft und des Feuerlöschens getroffen.¹⁴⁾

Die Verhältnisse der Triebwerke und Stauanlagen sind in den §§ 17—28 a. a. O. näher bestimmt. Zu berücksichtigen ist dabei die Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und Handel, betreffend die Form der Staumasse und die bei deren Aufstellung zu beobachtenden Vorrichtungen, welche für die einzelnen Kronländer, darunter für Schlesien am 20. September 1872 (L. G. B. Nr. 37) und für Galizien am 9. Juli 1875 (L. G. B. Nr. 69) erlassen ist.¹⁵⁾

Dem Unternehmer von Bewässerungsanlagen, sowie von Triebwerken und Stauanlagen von überwiegend volkwirthschaftlicher Bedeutung sind durch § 31 a. a. O. gewisse Zwangsrechte eingeräumt, auch haben sich nach den §§ 48, 49 a. a. O. die Grund- und Uferbesitzer im Interesse von Schutz-, Uferregulierungs-, Entwässerungs- und anderen Bauten, welche dem Gemeinwohl dienen, eine Reihe von Eigenthumsbeschränkungen, unter Umständen auch die Entziehung des Eigenthums, gefallen zu lassen. In allen Fällen ist Entschädigung zu gewähren.

6. Sonstige Aufgaben der Wasserverwaltung.

Zur Ausführung von Wasserbauten, welche den Schutz von Grundeigenthum oder die Regulirung des Laufes eines Gewässers bezwecken, ferner zu Entwässerungs- und Bewässerungsanlagen, können entweder durch freie Uebereinkunft oder auf Grund von Mehrheitsbeschlüssen der Betheiligten durch Verfügung der zuständigen Verwaltungsbehörde Wassergenossenschaften gebildet werden (§ 20 R. G. vom 30. Mai 1869). Die näheren Bestimmungen über die Bildung dieser Genossenschaften enthalten die §§ 52—55, über ihre Organisation die §§ 56—60, über die Haftungspflicht für genossenschaftliche Anlagen § 61, über Eintritt und Austritt der Mitglieder die §§ 62 und 63, über die Auflösung der Genossenschaft § 64, über die Kostenvertheilung die §§ 65—67 und über die Einhebung rückständiger Genossenschaftsbeiträge § 68 der Landesgesetze.

¹²⁾ Peyrer a. a. O. S. 199 flgd.

¹³⁾ Peyrer a. a. O. S. 236 flgd.

¹⁴⁾ Peyrer a. a. O. S. 330 flgd.

¹⁵⁾ Abg. bei Peyrer a. a. O. S. 266 flgd. Siehe auch daselbst S. 207 flgd.